

**Gesangverein Eintracht 1868 e.V.
Kirchheim unter Teck**

SATZUNG

Die vorliegende Satzung wurde am 18.03.2013
von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Der Eintrag ins Vereinsregister erfolgte am 15.10.2013.

Satzung des Gesangvereins Eintracht 1868 e.V. Kirchheim unter Teck

Vorbemerkung:

- Die männliche Verwendungsform gilt zugleich für die weibliche.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Gesangverein Eintracht 1868 e.V. Kirchheim unter Teck.
2. Er hat seinen Sitz in Kirchheim unter Teck. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchheim eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Mögliche Arten der Mitgliedschaft regelt die Vereinsordnung.
3. Minderjährige Mitglieder bedürfen zum Eintritt in den Verein der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand (gem. § 26 BGB). Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss eines Kalenderjahrs bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist,
 - durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Vorstand hört das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich an. Die Ausschlussentscheidung des Vorstandes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu

begründen. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussmitteilung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Dazu ist eine Begründung vorzulegen. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Wird nicht innerhalb des Monats beim Vorstand Berufung eingelegt oder wird diese zurückgewiesen, ist die Ausschlussentscheidung endgültig.

7. Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen

- Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Das Nähere regelt die Vereinsordnung. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Die Sonderumlage darf die Höhe des doppelten jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Der Beschluss erfolgt mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Vereinsausschuss.

Die einzelnen Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

Weitere Gremien, z.B. ein Musikausschuss, die nicht Organe sind, können durch den Vereinsausschuss eingeführt werden. Die Mitglieder dieser Gremien sind beratend tätig.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird jeweils im ersten Quartal eines Jahres einberufen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich oder durch E-Mail-Benachrichtigung ein. Mit der Einladung gibt der Vorstand die Tagesordnung bekannt. In die Einladung ist aufzunehmen, dass jedes Mitglied das Recht hat, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Diese sind mindestens eine Woche vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail und begründet an den Vorstand zu richten.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Vertretung durch die Eltern bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe für das Einberufungsverlangen gefordert wird oder wenn die Einberufung von der Mehrheit des Vereinsausschusses schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Vereinsauflösung sowie die Änderung des Vereinszwecks
- Beschlüsse über die Einführung oder Änderung von Vereins- oder Geschäftsordnungen
- Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes einschließlich Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entscheidung über die Entlastung von Vorstand und Vereinsausschuss
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und etwaiger Sonderumlagen
- Beschlussfassung über wesentliche Vereinsangelegenheiten, insbesondere An- oder Verkauf von Grundstücken, Übernahme finanzieller Verpflichtungen oder Aufnahme von Darlehen
- Beschlüsse über Verfügungsbeschränkungen des Vorstandes
- Beteiligungen an anderen Vereinen oder Gesellschaften
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen die Ablehnung seines Aufnahmeantrags oder den Vereinsausschluss durch den Vorstand

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen: Dem ersten Vorsitzenden und einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
2. Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode zurück, stirbt es oder wird aus dem Vorstand/ dem Verein ausgeschlossen, so übernimmt auf Beschluss des Vereinsausschusses ein Mitglied aus dem Vereinsausschuss die Geschäfte des Ausgeschiedenen für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
3. Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Diese Eil-Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und zu unterzeichnen. Der Vereinsausschuss ist darüber zu informieren.
4. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben einen besonderen Vertreter oder einen Geschäftsführer bestellen.
5. Die Mitglieder des Vorstands sind wiederwählbar. Sie sind jeweils in einem eigenen Wahlgang für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die weiteren Wahlbestimmungen regelt die Vereinsordnung.
6. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt die Vereinsordnung.

§ 8 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss leitet den Verein und führt dessen laufenden Geschäfte. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand obliegen. Näheres regelt die Vereinsordnung. Der Vereinsausschuss tritt mindestens vierteljährlich zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.

Dem Vereinsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- der Vorstand nach § 7 dieser Satzung
 - der Kassenführer
 - der Schriftführer
 - eine variable Anzahl von Interessenvertretern der Mitglieder, geregelt durch die Vereinsordnung
1. Zu Mitgliedern des Vereinsausschusses können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 2. Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die weiteren Wahlbestimmungen regelt die Vereinsordnung.
 3. Die Wiederwahl der Mitglieder des Vereinsausschusses ist möglich. Die Wahl hat geheim zu erfolgen, es sei denn, es ist nur ein Kandidat für ein Amt vorhanden und/oder die Anwesenden stimmen einer offenen Wahl zu.
 4. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem/einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail, Telefax, Post etc. Mit der Einladung ist eine Tagesordnung zu versenden. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und eine einfache Mehrheit erreicht wird. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
 5. Bankvollmacht haben der Vorstand nach § 7 und der Kassenführer.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die weiteren Wahlbestimmungen regelt die Vereinsordnung.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vereinsausschuss angehören.
3. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegung des Vorstandes. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.
5. Tritt ein Kassenprüfer während seiner Amtsperiode zurück, stirbt er oder wird aus dem Verein ausgeschlossen, so ernennt der Vereinsausschuss einen Ersatz-Kassenprüfer für die Dauer der restlichen Amtsperiode.
6. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor.

§ 10 Besondere Bestimmungen für Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Vereinsmitglieder.
2. Über Satzungsänderungen oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, wenn auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Dabei ist die zu ändernde Bestimmung in der alten und neuen Fassung anzugeben.
3. Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu ihrer Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche Änderungen bekannt zu geben.

§ 11 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Der Beschluss, den Verein aufzulösen und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur gefasst werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins, wenn die auflösende Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an die Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. v. § 2 der Satzung zu verwenden hat, also zur Förderung des Chorgesangs.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde am 18.03.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.